

Satzung

der Gemeinde Budenheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten -Verwaltungsgebührensatzung- vom 24.09.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeverwaltung Budenheim erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebühren

§ 2

Soweit nach dieser Satzung erhobene Gebühren oder Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die in dieser Satzung festgesetzten Beträge als Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben und gesondert ausgewiesen. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, so gilt der geänderte Satz automatisch, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften an das zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Budenheim, 25.09.2025

Gemeindeverwaltung Budenheim

(Stephan Hinz)

Bürgermeister